

Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Zum Verlage der Effenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 77. Montag, den 26. September 1814.

An die Zeitungs-Leser.

Bei Ablauf des gegenwärtigen Vierteljahres werden die Interessenten dieser Zeitung sich erinnern, daß der Pränumerationspreis derselben von 18 Groschen klingend Courant für das Quartal nicht anders als gegen wirkliche Vorauszahlung statt finden kann. Wer sich später als bis zum 1. Oct. meldet, hat auf den Pränumerationspreis nicht mehr Anspruch, sondern zahlt 1 Rthlr. Courant, und es ist nicht unsre Schuld, wenn alsdann nicht alle früher erschienenen Nummern d. J. vollständig nachgeliefert werden können. Stettin den 26. Sept. 1814.

Die Expedition der Stettiner Zeitung.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.

(Beschluß.)

S. 21. (Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.) Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfugungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstaltung oder Versorgung aller vorgefundnen und unbescholteten Justiz-Bedienten zu sorgen.

S. 22. (Über das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.) Über das Verfahren bei Annwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

S. 23. (Deposital-Geschäfte.) In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten December 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten Januar 1815. an, sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

S. 24. (Hypotheken-Wesen.) Das Hypothekenwesen

soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20ten December 1783. eingerichtet und darüber besondere Verordnung ergehen.

S. 25. (Vormundschaft-Wesen.) Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1sten Januar 1815. wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

S. 26. (Die Geschäfte der Civilstandes-Beamten hören auf.) Die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Civilstandes-Beamten hören mit dem 1sten Januar 1815. auf und in Absicht der Beiglaubigungen der Geburten, Verhethathungen und Sterbesfälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

S. 27. (Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.) Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementssäbler oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Missbraüchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preußischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beiglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichts-Ordnung den Notarien beilegt. Alle andre Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtsoböse über.

S. 28. (Stempel-Wesen.) Neben dem Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20ten

November 1810., die Deklaration vom 27ten Juni 1811, die Instruktion vom 2ten Septbr. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannte gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

S. 29. (Von den Gerichts-Gebühren.) Die Gerichtsgebühren sollen vom 1ten Januar 1815. an bei den Ober-Landesgerichten und höheren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 1ten August 1787 vorgeschriebenen, Sportelzaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten intermisischen Sportelzaxe angesetzt und entrichtet werden.

S. 30. (Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.) Das Verfahren in Kriminal-Sachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 1ten December 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläutern-den Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen:

Inquisitoriate errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannten gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befiehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wieder vereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beideckung Unseres größeren Königlichen Justizgels.

Gegeben Berlin den 2ten September 1814.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow.
Boyen. Wittgenstein. Schuckmann.

Berlin, vom 17. September.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinets-Qd're vom 15ten d. M. unter dem Vorbehalte, mehrere Plätze und Straßen in Berlin, zur Erhaltung des Andenkens wichtiger Gegebenheiten des letzten Krieges, nach diesen Ereignissen zu benennen, vorläufig zu bestimmen geruhet, daß:

- 1) das sogenannte Quartier am Brandenburger Thore; der Pariser Platz;
 - 2) das Achteck am Potsdamer Thore; der Leipziger Platz
- genannt werden soll.

Das Publikum wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung, zur Nachricht und Achtung, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16ten September 1814.

Königl. Staatsrath u. Polizei-Präsident von Berlin.
Le Coq.

Berlin, vom 20. September.

Se. Königl. Majestät haben die Ober-Landesgerichtsräthe George Rudolph Bornmann und Emanuel Gottlieb Wrobel in Stettin, zu Geheimen Justizräthen allgemein zu ersetzen gehuert.

Se. Majestät der König sind vorgestern Morgen um 6 Uhr von Charlottenburg abgereist, um sich nach Wien zu begeben. Allerhöchst dieselben werden Ihr erstes Nach-

quartier in Grüneberg halten; das zweite in Breslau, wo Sie einen Tag verweilen werden.

Am 9ten September ward am Strande der Ostsee, in der Gegend von Köhlbin, ein großer, den dortigen Fischer vollig unbekannter Seefisch gefunden, der von der ungewöhnlich hohen Fluth, die an den Tagen zuvor vor heftigem Nordwest Sturme stark gefunden, auf dem Trocknen zurückgeblieben war. Der Magistrat von Köhlbin hatte die Aufmerksamkeit, diese Seltsamheit unverzüglich an das hiesige zoologische Museum einzusenden, wo sie alsbald für einen Thunfisch (Somber Thynnus Linn.) freilich von ganz ungewöhnlicher Größe (ca. 10 Fuß Länge) erkannt wurde. Das Merkwürdige ist, daß dieser Fisch, der sich besonders nur im nortseeländischen Meere aufhält, und so weit dies aus dem Schweigen der Schriftsteller hervor geht, noch nie in der Ostsee gefangen wurde, durch eben die Stürme an unsre Küsten verschlagen ward, die in England den Lachs und den Hering in der vorletzten Woche so wohlfeil machten.

Indem ich dem hochl. bl. Magistrat der Stadt Köhlbin hiedurch im Namen des Institutes öffentlich Dank sage, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch in andern Gegenen des Königreichs, die öffentlichen Behörden so wie die Herren Forstoffizienten, Gutsbesitzer und Jagdsiebhaber alles einigermaßen Seltene und Fremdartige, was von ihnen gefunden wird, dem zoologischen Museum unserer Universität zuwenden möchten, damit die Sammlung der vaterländischen Thiere so schnell als möglich den Grad von Vollständigkeit erreiche, der ihr umfassende Wichtigkeit für den Forstmann und Naturforscher geben soll. Was von einzelnen Gönnern in dieser Hinsicht bereits geleistet, verdient die dankbarste Anerkennung, doch sind noch bedeutende Lücken zu füllen, so daß nur wenig zu benennen wäre, was für jetzt nicht noch willkommen sein sollte. Da man weder baare Unfossen, noch Aufopferung einer herkömmlichen Einnahme verlangen kann, so wird die Klasse des zoologischen Museums auf Begehren das gewöhnliche Schieß- und Fang-Geld, oder den Werth des Balges &c. mit Vergütungen erzeugen.

H. Lichtenstein, Dr.

Berlin, vom 22. September.

Nach dem, am 20ten May dieses Jahres, mit des Königs von Frankreich Majestät, zu Paris abgeschlossenen Frieden, hat sich die französische Regierung verbindlich gemacht, alle dicsenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande, wegen Contracts oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeit beziehen. Im 20ten Artikel des Friedenstrattats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Commissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 15ten und 19ten Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Commissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reclamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reclamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorzuschlagen weißt.

Diesem geaadt ist von Königl. W. und Geite der Herr Geheim Staatsrath Freiherr v. Döllken als Commissarius ernannt worden und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige unmittelbare Correspondenz der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig subsaniert wä-

ren, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit und Kosten aufwände für die Interessenten verknüpft seyn würde; so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den Königl. Staaten derselben der Elbe, nach ihrer eigenen Wahl, entweder an die resp. Provinzial-Gouvernements, der unmittelbar an die Zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben; ferner, daß die Interessenten in den Königl. Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernementen Düsseldorf und Aachen an die resp. Gouvernements Düsseldorf und Aachen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Beklaimationen unterziehen, wegen der dabei bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Correspondenz setzen, und demnächst die vervollständigten Liquidationen an den Herren Freiherrn v. Dölssen befördern und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für, fähig zur Liquidation erachtet, und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihren ferneren Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn Freiherrn v. Dölssen wenden.

Berlin, den 17ten September 1814.
Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Zweite Section.

Durch die Bekanntmachung vom 4ten Juli d. J. wurden die Inhaber der Staatschuldcheine aufgefordert, die Zinsen des fälligen 7ten Coupons bis zum 3ten d. Mrs. bei den Staats-Schuldsitzungen Kasse in Empfang zu nehmen, wozu denn auch die erforderlichen Fonds in Bevareitheit gesellt worden. Es zeigt sich aber, daß noch eine bedeutende Summe dieser Zinsen unabgfordert in der Kasse geblieben ist, und ich habe daher beschlossen, die Zahlung der Zinsen für diesesmal noch auf vier Wochen, mithin bis zum 20ten Oktober d. J. fortsetzen zu lassen.

Zur Erhaltung der Ordnung muß jedoch mit dem geäußerten Tage die Kasse geschlossen werden, und die ferne Zahlung der bis dahin nicht abgesordneten Zinsen kann alsdann nur bei Verichtigung der Zinsen des 7ten Coupons, am 2ten Januar künftigen Jahres statt finden.

Berlin, den 20ten September 1814.
Der Minister der Finanzen.

Marschau, vom 8. September.

Die Pohlischen Truppen, die aus Frankreich zurückgekommen, sind hier heute unter dem Jubel des Publicums eingetrückt. Die Ordnung und die schöne Haltung derselben sind zu bewundern.

Wie es heißt, werden Se. Russisch-Kaisr. Majestät die Reise nach Wien über Kion und Lemberg machen. Der Monarch dürfte den österreichischen General-Feldmarschall Eustach Czartoryski, zu Sieniawa in Gallizien mit seinem Besuch beedenken, wohin dessen Sohn, der ehemalige Russische Staatsminister, von hier am 12ten dieses abgeht, um Se. Kaiser. Majestät nach Wien zu begleiten.

Morgen Vormittag wird hier der Leichnam des Fürsten Joseph Poniatowski unter dem Donner der Kanonen u. Glockengeläute eingeführt. Die Polnischen und Russischen Truppen werden in Parade austreten. Von Wola wird der Leichnam von dem Cracauer Kavallerie-Regiment, Krakus genannt, in die Stadt geführt. Das Leichen-Begängniß wird in der Kiew. Kirche statt finden und am 10ten dieses der Leichnam unter dem Donner der

Kanonen und unter Gewehr-Salven in der Gruft bestellt.

Die Französische Montirring bei der Pohlischen Armee wird abgeschafft; die Uhlanen behalten ihre Nationaltracht.

Die hiesige sogenannte Napoleons-Gasse hat wieder ihren uralten Namen: Meth-Gasse (Miodowa ulica) erhalten.

Auf Befehl Sr. Majestät, des Kaisers von Russland, ist der gewesene Reichstags Deputirte und Friedensrichter, Herr v. Mikulic, der sich als Staatsgefangeener in Wilna befand, in Freiheit gesetzt worden. Auch alle übrige Pohlen aus dem Herzogthum Warschau und aus Russisch-Pohlen, die während des letzten Feldzugs verhaftet waren, sind auf Befehl des erhabenen, milden Monarchen entlassen und werden nach ihrer Heimat zurückgeschickt.

In dem hiesigen Königl. Schlosse wird eine Russische Hof-Capelle eingerichtet.

Stockholm, vom 9. September.

Der Königl. Großbritannische Gesandte, Herr Edw. Thorntun, ist über Stralsund hier angekommen.

In mehreren Städten Schwedens ist das Friedensfest zwischen Schweden und Dänemark auf das feierlichste begangen worden.

Dessau, vom 8. September.

Heute ist die Elb-Schiffbrücke bei Roslau, welche seit dem Junius gestanden hatte, abgenommen worden. Sie ist von 5 seit anderthalb Jahren auf diesem Punkte angelegten Brücken die einzige, welche mit heiler Haut davon kommt; denn 3 wurden voriges Jahr verbrannt, und die vierte zertrümmerte das Eis. Die stehende Brücke, welche der Herzog vor ungefähr 20 Jahren erbaut hatte, ward katastrophal im Jahre 1806 zur Sicherung des preußischen Rückzugs angebrannt. Bis voriges Jahr waren noch viele Überbleibsel davon sichtbar; da aber mußten sie bis unterhalb der Wasserfläche zerstört werden, welches in der Folge der Schiffahrt sehr gefährlich werden kann, wenn man nicht darauf denkt, die verborgenen hölzernen Klippen zu bezeichnen.

Dom Niederhein, vom 10. September.

Der General-Gouverneur Herr Geh. Staatsrath Sack, hat eine 14jährige Rundreise durch das Departement des Niederheins gemacht, und überall den besten Geist und nur das dringende Verlangen nach einer bestimmten Regierung wahrgenommen, um sich als acht deutsche Völker an die deutschen Staaten anzuschließen. Der General-Gouverneur, sagt das offizielle Journal des Niederheins, kann hierauf gestützt auf erhaltene höhere Ausprüge erwiedern: das Schicksal dieser Länder hänge zwar von der höchsten Bestimmung der Verbündeten und ihrer Mäzger in Wien ab, welche wahrscheinlich bald erfolgen und gewiß so ausfallen werde, daß diese Gegenen nie mehr fremder Willkür überlassen, sondern einem der größeren Staaten angeschlossen, während Sicherheit und Selbstständigkeit thalhaftig verbleiben würden. Zuletzt wird für die wahrgenommene Unredlichkeit mit den preußischen Truppen gedankt, welche, wie es selbst einsichtete, das Land noch nicht verlassen wollten. — Zur Tourage ist der Bischof, den Bonaparte wegen seiner öffentlich erklärt Anhänglichkeit gegen den hell. Vater, versorgte, mit außerordentlicher Begeisterung empfangen worden.

Basel, vom 2. September.

Der Canton Zürich wird dem souveränen Fürsten der Niederlande & Compagnien fallen.

Auch der Kanton Uri hat die neue Constitution angenommen. Zürich, Schaffhausen und Basel doch nur unter der Bedingung, daß ihr Gebiet unverletzt bleibe.

Seit langen Jahren ist die Zürcher Nesse so gut nicht ausgefallen, als diesmal. Die Tuch-, Kattun- und Bandfabriken seien alles ab.

In der Schweiz kommen jetzt viele Engländer an, z. B. Lord Veresford und die Generale Wallis u. Simpsom.

In Hüningen liegen jetzt 3 Regimenter, die, nach Zurückfahrt der Gefangenen, 200 Offiziere zu viel haben, welche entlassen werden müssen. — Die französischen Grenzpolizeibeamten, welche seit 11 Monaten keinen Sold erhalten hatten, werden jetzt richtig bezahlt. Da dies auch in Ansehung des Militärs statt findet, so wird die Stimmung immer ruhiger.

Paris, vom 9. September.

Von den Freymaurern.

Unter diesem Titel enthält das Journal de Paris einen Aufsatz, worin es unter andern also heißt: „Warum gehört es jetzt in einigen Gegenden zur Mode, gewen die Freymaurer zu declamiren und sie als Feinde des Throns zu betrachten? weil es oft Mode ist, unüberlegt in den Tag hinein zu raisoniren. Haben alle aufgeklärte Regierungen nicht von je her gewußt, worin die Geheimnisse der Freymaurer bescheiden? Sind sie je darüber erschrocken gewesen? Es gehört ein Visionnaire wie der gute Abbé Barrelin dazu, um die Revolution und den Sturz der Reiche in dem Schurzfell der Freymaurer zu finden. In England ist der Herzog von Sussex Großmeister der Englischen Logen und der Herzog von Gloucester der Vice-Großmeister. Können denn wol diese Prinzen Feinde der Sovrains, Feinde ihres Königl. Vaters oder Onkels, könne sie Chef einer Verschwörung gegen den Thron und stata sein? Sind nicht edelwais im Norden auszeichnende Fürsten die besondern Protektoren und Großmeister der Freymaurer? zu Berlin hat die arose Loge der Freymaurer, eine der ersten und berühmtesten in Deutschland, dem Fürsten Blücher ein großes Fest gegeben, der vermutlich selbst Freymaurer ist. Hat aber nicht Blücher dem Throne einige Dienste geleistet? Glaube ihr denn, daß der Degen so vieler braven Offiziers, die in den Freymaurern gehörten, zur Verteidigung der Reiche nicht eben so viel werth sey, als die Kappe eines Judenten-Vaters, oder als der Pantoffel eines Kapuziners? Der Verfaßer dieser Bemerkungen hat nicht die Ehre, ein Freymaurer zu seyn; er hat aber in seiner Jugend von seinem Hofmeister gelernt, dasjenige nicht zu verbannen, was er nicht näher kennt und versteht. Als Sovracain kam der heilige Vater Zweifels ohne die Logen der Freymaurer in seinen Staaten verbieten, aber weder die Französischen noch die Deutschen, noch die Schottischen und Englischen Logen befinden sich unter der Jurisdicition des heiligen Stuhls. Unsere Freymaurer können sich mithin völlig beruhigen, und können forschen, wie Kanonen zu richten, wie mit Pulver zu füllen und Feuer zu geben, ohne von der Artillerie des Vatikans im geringsten etwas zu beforschen zu haben.“

Londin, vom 28. August.

Hier erscheint jetzt von einem Mönch ein Journal unter dem Titel: La Idole. Es enthält unter andern eine dringende Aufrufung, alle Französischen Bücher, selbst Französische Bibeln nicht ausgenommen, überall in Spanien als ketzischer zu verbrennen, so wie alle diejenigen Bücher, die seit einem Jahrhunderte aus dem Französischen ins Spanische übersetzt worden.

Die Gesellschaft zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im letzten Kriege gefallenen Pommern hat mir die Grundsätze vorgelegt, nach denen sie zu verfahren gedenkt, und ich habe Aukath gewonnen, sie Sr. Majestät den Könige zu überreichen. Das folgende Kabinett schreibt spricht die Allerhöchste Billigung derselben aus:

Ich will der Gesellschaft, welche Schutz zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im letzten Kriege gefallenen Pommern zu Stettin gebildet hat, unter Ihrer Oberaufsicht und Mitwirkung, die Urteile und Maßnahmen, wie sie ihre Fonds administrieren, und Ihre inneren Einrichtungen treffen will, lediglich überlassen, und finde daher gegen den am 23. v. M. von Ihnen eingerichteten Plan nichts zu erinnern. Berlin den 21. August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Jagersleben
zu Stettin.

Denen, welche sich bisher für den Zweck der Gesellschaft interessirten, wird die Mittheilung der erwähnten Grundsätze nicht unwillkommen seyn.

1) Das Institut bezeichnet die Unterstützung der Wittwen und Waisen derer Krieger und Militär Offizianten, welche, aus Pommern gebürtig, im letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, oder so gestorben sind, daß ihr Tod als Folge des Krieges anzusehn werden kann. Die Wittwen und Waisen derselben, welche, ohne aus der Provinz gebürtig zu seyn, bei einem Pommerschen Regiment gefasst wurden, nehmen daran gleichfalls, wenn sie in Pommern wohnen, sonst nur ausnahmsweise, sofern besondere Umstände dafür sprechen, Theil.

2) Neben die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bleibt für die vorkommenden Fälle, mit Berücksichtigung der Kräfte des Instituts und der Lage der Individuen, das Urtheil vorbehalten. Es können dazu dienen:

1. monatliche Pensionen,
2. Unterstützung mittelst einer Summe auf Einmal, z. B. zur Anstellung eines Gewerbes, oder zum Ankauf eines Grundstücks,
3. Unterbringen und Erziehen hilfloser Kinder, vielleicht bei besonders günstigen Umständen, mittelst einer eigenen Instalt;
4. Ausstattung der Töchter im Fall der Heirath, oder den Söhnen bei Anlegung eigener Birthschäften.

3) Die Mitglieder der Gesellschaft werden in der Bemübung fortgang, auf jedem angemessenen Wege dem Institute Fortgang zu verschaffen, indem sie für die Vermehrung der Kräfte desselben sorgen, und diese, unter höherer Autorität, zweckmäßig verwenden.“

4) Das Institut wird eine doppelte Kasse haben:

1. eine Kasse für die laufenden, und
2. einen Kapital-Bestand für die außerordentlichen Ausgaben.

5) Zur ersten fließen

1. alle monatlichen, jährlichen oder sonst wiederkehrenden Beiträge;
2. die Zinsen des Kapitalbestandes, und
3. alte Geschenke, die nach der erklärten Absicht der Gieber ihr gewidmet werden.

6) Zum Kapital-Bestande werden gerechnet:

1. die bisher gesammelten Beiträge, und

2. alle Geschenke, die nicht als eine wiederkehrende Präsentation versprochen, oder in diesem Fall aussdrücklich für den Kapital-Bestand bestimmt worden. Es gilt also, sofern der Geber nicht ein anderes erklärt, die Vermuthung, daß laufende Beiträge für die laufenden Ausgaben und andere Geschenke für den Kapital-Bestand bestimmt sind.

3) Aus der laufenden Kasse werden gezahlt:

1. die monatlichen Pensionen der Wittwen und Waisen, und
2. Erziehungs-Kosten für die letzteren.

So weit sie nicht ausreichen, mag aus dem Kapital-Bestande das Nöthige zugeschossen werden.

4) Für alle andern oben bezeichneten Unterstützungen ist der Kapital-Bestand bestimmt, auf dessen allmäßliche Wiederauflösung, nach den Umständen, Bedacht genommen werden wird.

5) Was bis zum 1. Oktober d. J. eingeholt, wird unbedingt dem Kapital-Bestande zugeschlagen, von da ab werden die zwei Kassen formirt.

10) Die Wittwen und Waisen, welche das Institut als hilfsbedürftig kennen lernen, werden ihre Qualifikation zur Unterstützung nach dem §. 1. und außerdem zur Überzeugung der Gesellschaft bescheinigt:

1. ihr Bedürfniss, so wie, daß solches durch eigenes Vermögen oder anderweitige Unterstützung nicht gedeckt sei, und
2. die Art und die Summe, mit welchen nach den individuellen Umständen ihnen geholfen werden kann; sie werden
3. die erste Bescheinigung im Fall fortwährender Unterstützung beim Ablaufe jedes Jahres erneuert.

11) Die Beschlüsse über diese Unterstützungen werden monatlich gefaßt und durch den Rentanten des Instituts executirt.

12) Die Mitglieder des Instituts legen sich unter einander monatlich, und dem Publikum jährlich über ihre Verwaltung und den Erfolg ihrer Bemühungen Rechenschaft ab.

Ich darf annehmen, daß das Publikum mit den hierin angegebenen Ansichten einig seyn wird, und hoffe um so sicherer, daß sich diejenigen, welche den Werth unserer wieder erlangten Freiheit wahrhaft fühlen, durch fortwährende Beiträge der Gesellschaft anzuschließen werden, damit deren guter Zweck ganz in Erfüllung gehe.

Besonders empfehle ich die Mitwirkung allen denen Behörden und Personen, welchen ihr Geschäft-, oder Wirkungskreis dazu Veranlassung und Gelegenheit darbietet. Stettin den 19. September 1814.

Zugersleben.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung Sr. Exellenz des Herrn Staats-Ministers v. Ingwersleben überlassen wir denen, welche nach dem Zwecke unseres Instituts zur Unterstützung geeignet sind, sich selbst oder noch zweckmäßiger durch die vornehmlichsten oder sonstigen öffentlichen Behörden, an uns zu wenden, und ihre Qualifikation, den obigen Bestimmungen gemäß, darzuhinzen. Sie werden besonders über die Art, wie ihnen, auf eine dauernde, und ihren Verhältnissen angemessene Art geholfen werden kann, sich glaubhaft und mit Ausführung beförderer Gründe auszuweisen haben.

Zugleich bitten wir alle unsere Landsleute, die unsern

Zweck billigen, durch thätige Hülfe, besonders durch monatliche Beiträge, denselben förderlich zu seyn, und werden es sehr dankbar erkennen, wenn sich in der Provinz Männer finden, welche den Kreis ihrer Bekannten zu fortwährenden Unterzeichnungen für unser Institut veranlassen.

Auch außerdem wird sich hier und da, bei freundschaftlichen Zusammenkünften, häuslichen Treffen, oder sonst manche Gelegenheit finden, sich derer mildthätig zu erinnern, deren Mütter und Väter eine ruhige Gegenwart, und eine ruhige Aussicht in eine glücklichere Zukunft erkämpfen helfen.

Der Bestand ist mit Einschluß des Geschenks einer Privatperson von 1500 Athl. in Pfandbriefen, jetzt zwischen 9 und 10,000 Athl. Wir behalten uns vor, nächstens ein fortgesetztes Verzeichniß der eingegangenen Beiträge bekannt zu machen.

Stettin den 19. September 1814.

Zitelmann, Masche, Kugler, Zitelmann, Kölpin,
Haak, Wöhner, Gledammer, Bumcke.

Bei meinem Abgänge von hier, empfiehle ich mich dem hiesigen geehrten Publico zum geneigten Andenken ganz ergeben. Es wird stets eine freudige Rückinnerung für mich sein, in der Mitte eines Publikums gelebt zu haben, welches durch Patriotismus sich stets ausgezeichnet, und mit so viele Beweise von Willthärigkeit gegeben hat. Ich kann den lobhaften Wunsch einer belohnenden Vergütung für beispiellose Aufopferungen, zu deren Leistungen die hiesige Bürgerschaft untereinander gewettet hat, nicht unterdrücken. Stettin den 22. Septbr. 1814.

v. Plötz.

Anzeigen.

Der Unterricht der Hekammen in der hiesigen Hebammen-Schule nimmt mit dem 1sten November d. J. seinen Anfang. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, müssen sich bey Unterschriebenem vor dem 15ten October d. J. mit den dazu erforderlichen Attesten melden, und zwar: 1) mit einemzeugnis von dem Magistrate, oder von der Guts herrschaft, oder von dem Amtsmeister, worin der Magistrat, die Guts herrschaft, oder das Amt die Versicherung ertheilt, daß wenn sie ihre Kunst gehörig erlernt, sie dann als Hebamme angestellt werden soll, 2) mit einemzeugnis von dem Stadt- oder Kreis-Physikus, daß sie die erforderlichen Fähigkeiten hat und sich körperlich dafür qualifiziert, und 3) mit einemzeugnis von dem Prediger ihres Ortes, daß sie einen sittlichen und ingratischen Lebenswandel geführt hat. Ohne diese vorgebrachtenzeugnisse und ohne vorhergegangene schriftliche oder mündliche Meldung, bei mir ist keine Zulassung zu dem Unterrichte möglich, weil diese Schule auf eine festgesetzte Anzahl Schülerinnen, welche der festgesetzten Unterstützungsgelder wegen nicht überschritten werden kann, fundirte ist. Die, welche an den Unterricht Theil nehmen können, müssen 3 Tage vor dem 1sten November d. J. hier eintreffen; alle die, welche länger ausbleiben, haben es sich selbst beyzumessen, wenn sie alsdaan

nicht mehr zu dem diesjähriger Unterricht gelassen werden. Stettin den 2ten Septbr. 1814.

Rostkovius, Doctor und Hebammenlehrer.

Bei meiner Abreise von hier nach Züllichau empfiehle ich mich meinen Freunden und Bekannten zum ferneren freundschaftlichen Andenken. Stettin den 25. Septbr. 1814. Job. Friedr. Röberlein.

Ein junger Mann, der vor diesem letzten Feldzuge während mehreren Jahren in der deutschen, französischen und englischen Sprache, wie auch im Zeichnen, besonders im Blumen- und Landschaftsmalen mit Glück und Vergnug Wissunterricht gegeben, wünscht zum Anfang des andern Monats dieses Geschäft wieder fortzusetzen. Er bietet sich deshalb in der Schubstraße No. 865 bei dem Buchhändler Herrn Müller zu melden, der gefällig nähere Auskunft ertheilen wird. Stettin den 24. Septbr. 1814.

Entbindungs-Anzeigen.

Heute früh wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen entbunden. Stettin den 22ten Septbr. 1814. Ferd. Wunsch.

Meine Frau wurde am 22ten September d. J. von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Sondermann.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, mit einem gesunden Mädchen, habe ich die Ehre, meinen sämtlichen Söhnen, Verwandten und Freunden, unter Verbiitung des Glückwunsches, biermit ertheilt anzugeben. Heinrichsdorf den 14ten September 1814.

Carl Ferdinand Schulze.

P u b l i k a n d a.

Die Passage von Leppin nach Cöslin, auf der großen Post- und Landstraße von Berlin nach Preußen wird, wegen Reparatur der Brücken über die Persante bey Cöslin, vom 2ten October d. J. an, während 3 Wochen abgestemmt, und muss in dieser Zeit der Weg von den Neusiedlern über Beilgard genommen werden; welches dem Publico biermit bekannt gemacht wird. Stettin den 17. Septbr. 1814.

Königl. Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der auf den 6. October e. festgesetzte Jahrmarkt zu Daberk ist, weil an demselben Tage ein jüdisches Fest gefeiert wird, auf den 10ten October e. verlegt worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 11. August 1814.

Königl. Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der den Freitag nach Michael in Vollnow anstehende Krammarkt wird, des einfalls den Laubherrenfestes der Juden wegen, biermit auf den Mittwoch nach Michael, als den 5ten October e. verlegt. Stettin den 8ten Septbr. 1814.

Königl. Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen eingetretener Umstände wird der im Kalender auf den 20ten d. M. angesetzte Jahrmarkt zu Pöllitz erst am 12ten October e. abgehalten werden. Stettin den 18ten September 1814.

Königl. Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

S t r e i c h b i l d e s.

Eine gewisse Friederike Wilhelmine Berck hat sich heimlich von hier entfernt, welche eine bedeutende Dienstadt begangen. Alle ihre Mitthilfe und Einflüsse werden daher hiermit bestrebt, auf diese unten näher bezeichnete Person ein nachdringliches Auge zu haben, sie im Notwendigenfall arretieren und mit den bey ihr gefundnen Effekten mittelst Transportis an mich abliefern zu lassen. Stettin den 22. Septbr. 1814.

Königl. Deputation-Direktor. Stolle.

S i g n a l e m e n t.

Alter, 24 Jahr. Geburtsort, Rathenow. Größe, mittler. Haare, schwarzbraun. Augen, braun. Kinn, rund. Nase und Mund, gewöhnlich. Gesicht, voll. Gesichtsarbeit, gesund. Kleidung, ein durch kostunesches Kleid, ein weißes Unterkleid, ein rothes wollenes Umschlagetuch mit Borsten.

Häuser zu verkaufen in Stettin.

Das in der großen Oderstraße sub No. 67 belegene, zur erbgeschätzlichen Liquidationsmasse des Mädclers Meier gehörige Haus und Zubehör, welches zu 11625 Rthlr. 8 Gr. gewürdig, dessen Ertragswert aber, nach Abzug der darauf lastenden Kosten und Reparaturkosten, auf 9620 Rthlr. 16 Gr. ausgemittelt worden, soll den 22ten Juni, den 22ten August und besonders den 22ten October, Vormittags um 10 Uhr, im diesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 28. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der Münchenstraße sub No. 435 bieselbst belegene, dem Pantoffelmacher Johann Christian Domine zugehörige Haus, welches von den vereidigten Stadtwerkmeistern zu 1205 Rthlr. 4 Gr. abgeschätzt werden, dessen Ertragswert aber, nach Abzug der darauf lastenden Kosten und der Reparaturkosten, zu 1178 Rthlr. 8 Gr. berechnet, soll in Termino den 22ten October e., Vormittags um 10 Uhr, im diesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 2. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das am Krautmarkt sub No. 973. belegene, dem Kaufmann Johann Gottlieb Wegeyer zugehörige Haus, welches zu 7049 Rthlr. 1 Gr. gewürdig, und dessen jährlicher Ertrag, nach Abzug der darauf lastenden Kosten und Reparatur-Kosten, auf 615 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf. ausgemittelt worden, soll, da in dem hiesigen Berlin nur 5200 Rthlr. geboten worden, anderweitig

in Termino den 4ten October e., Vormittags 10 Uhr, im diesigen Stadtgericht verkauft werden. Stettin den 9ten Septbr. 1814.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

T h e e r o s e n V e r p a c h t u n g.

Der Verfügung einer Königl. Preuß. Hochpreisli. Regierung von Pommern vom 10ten Juni c. a. gemäß, soll der sogenannte Brandische Theerosen im Saurenkrugsschen

Revier, Amts Neckrumbüche, außerweilg von Linstatis
1815 ab auf 6 Jahre, im Ware der öffentlichen Lie-
tation, versteigert werden. Der Termin hierzu ist von
dem damalige deoustragten Unterrichtsrath, auf den 1sten
October c. a., Vormittags um 10 Uhr, im Hofe hause
zu Sonnenberg anberaumet; welches denjenigen, so die-
sen Theeren zu pachten willen sind, hiermit bekannt
gemacht wird. Torgelow den 3. Septbr. 1814.

Meissner, Königl. Districts-Förstmeister.

Verkauf von Gebäuden

Nach der Versäugung Elsterhöfni. Preuß. Hochrechl.
Reziriat vom 12. v. M. seßt die alte Justizdeputatione
in Albeck, im Amts Neckrumbüche, im Ware der öffent-
lichen Lieituation, versteigert werden. Der Termin hierzu
ist von dem Unterrichtsrath auf den 1sten October c. a.
um 10 Uhr im Hofe hause zu Albeck anberaumet; welches
Kaufstätigen bientz bekannt gemacht wird. Torgelow
den 3. Septbr. 1814. Meissner, Königl. Districts-Förstmeister.

Aufruf oder derung.

Alle diejenigen, welche nach Forderungen an die unter-
schiedete Commissionen haben sollen, werden hierdurch auf-
gefordert, sich innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum
11ten October d. J. zu melden, weil von dieser Zeit an
die Rechnungen abgeschlossen werden sollen. Stargard
den 3. Septbr. 1814.

Die Landwehr-Organisations-Commission Sachiger Kreises.
v. Trebra. Wutsdorff. Schmid. Berg.

Citation der Creditoren.

Über den Nachlass des zu Sudig verstorbenen Schutz-
und Handelsjuden David Elias Aron ist, auf Antrag
seiner Beneficial-Erben, der erbschaftliche Liquidationsex-
pedit veranlaßt; es werden daher sämmtliche Creditores
dieselben ad Terminum den 20ten November a. o., Vor-
mittags um 9 Uhr, in Sudig höchst vorabenden, mit
der Anweisung, ihre Anforderungen zu liquidiren und
vollständig nachzuweisen. Bei fehlender Bekanntmachung
werden ihnen der Herr Landgerichts-Obligat zu Pöllnitz
und Herr Stadtgerichts-Sekretarius Röhrich zu Num-
melsburg zu Mandatarien vorgeschlagen. Die Ausblei-
benden haben zu erwägen, daß sie aller ihrer etwaigen
Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderun-
gen nur an dasjenige, was nach Bekräzung der sich
meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleib-
mögte, werden verrechnet werden. Sudig den 16. Juli
1814. Königl. Preuß. Stadtgericht. Zernin. V. C.

Sol 3 Auction.

In dem dem Johanniskloster hieselbst zugehörigen Ar-
mendeidschen Forstrevier, sollen so Haben eichen und
so Haben buchen dreifülliges Altenbrennholz, in Ecken
von 5 bis 10 Haben, dessgleichen in der bey dem Dorfe
Podjuch befinden, beide 16 Etagelsteck, 16 Stück
Stark Hanholz, 16 quernd 16 dreifüllige Bächen in klei-
nen Ecken, im Termiu den 20ten October dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr, in der Kloster-Dekurationsküche an
den Meistbietenden, gegen faire Bezahlung in Courant,
überlassen werden. Wer auf die Spalten sich bei den bens-
den Forstbiedenden Schmitz auf der Armendeide und Els-
scher zu Podjuch melden, um das Holz in Augenschein
zu nehmen. Die Bedingungen sind in der Kloster-Re-
gistratur einzusehen. Stettin den 20ten Septbr. 1814.

Die Johanniskloster-Deputation.

Sol 3 Auction.

Den 2ten October dieses Jahres werde ich das von dem
Herrn Conrad Kellermann in Colberg an mich gekauft,
und daselbst auf dem Zimmerplatz an der Mündung und
im Süden-Lande liegende Schlüsselholz, in öffentlicher
Auction an den Meistbietenden versteigern. Es besteht in

239 Stück eichenen Planken,
circa 15 bis 1600 Stück eichenen Krumm- und Barkholz-
tern, wie auch Balken,
2 büchen Stielstück und

41 Fichtenämmen.

Ich lade Kaufstätige ein, sich am bestimmten Tage, Vor-
mittags um 9 Uhr, in Colberg auf dem Zimmerplatz zu-
einfinden. Tippow an der Rega den 21sten Septem-
ber 1814. Joh. Wilh. Dierichs.

Joh. Wilh. Dierichs.

Sachen, so abhängen gekommen.

In Schillersdorf zwischen Siettin und Gari ablegen,
haben sich am 20ten September zwei Stückstöcke von
der Weite verlaufen; das größere ein Lehnfuchs, 2 Jahr
alt, mit starker Brust, lang herunter hängende Mähnen
und weißen Hinterläufen; das kleinere 1 Jahr alt, ein
Hirschfuchs mit kleiner Brust, oder sie auf dem verschaf-
flichen Hofe althier zurückfert, empfängt eine anaesthetis-
che Behandlung. Der Wirthshaus-Inspector Regen.

Zu verauktioniren in Stettin.

Am 27ten September dieses Jahres und den folgen-
den Nachmittagen um 2 Uhr werde ich, nach dem Bes-
fehl des diesigen Königl. Ober-Landesgerichts, in dem
in Erbmasse der Kriegsstatthalter Schmal gebürgen Hause,
große Wollmeisterstraße No. 56, mehrere Effecten, als:
Woreelast, Savane, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Mess-
ing, Blech und Eisen, Spiegel, Lische, Spieße, eine
Schale, Stühle, Bettstellen, Kassen, Kleidungsstücke und
sonstiges Hausrat, gegen gleich hoare Bezahlung in
Klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden ver-
kaufen; welches ich biehdurch zur Wissenshaft des Publi-
kums bringe. Stettin den 21sten September 1814.

Zicelmann 2. Vigore Commissionis.

Das im Messerblinschen Bruderey befindliche Edm-
meresrohr soll an den Meistbietenden überlassen werden.
Liebhaber können sich den 27ten d. M., Vormittag 10
Uhr, auf dem Rathause einfinden. Stettin den 10.
Sept. 1814.

De Decorum-Deputation.

Nachdem nunmehr von Einem hohen Königl. Finanz-
Ministerio nachgegeben worden, daß unsre im Speicher
No. 52 sich befindenden Zinnplatten zum inneren Drift
verkaufe werden können; so laden wir Liebhaber dazu auf
einer außergerichtlichen Auction am Dienstag den 27ten
September, Nachmittag 3 Uhr, ein.

Goldammer & Schleich.

In dem Abdruck unserer vorigen Zeitung ist in vorher
hendem Inserito es bloß ein Druckschluß, daß statt
außergerichtlich — außerordentlich gleich vorhanden

Solauktion in Grabow.

Ich werbe om 1sten October 100 Stück vierkantige
schwarze behauene Balken in Auction verkaufen, und
lade Kaufstätige ein, sich an diesem Tage, Nachmittag um
4 Uhr, in Grabow auf dem Hofe des Bauer Grothe ein-
zufinden.

G. C. Masche.

Bücher-Auction.

Den zten October d. J. Nachmittags um 2 Uhr, soll in der Wohnung des Assessors Roussel am Bladrien No. 125, eine Sammlung in alle Fächer der Gelehrsamkeit einschlagender Bücher, wovon das Verzeichniß bei denselben gratis zu haben ist, gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verauktionirt werden.

Auction über holl. Hering in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden beim Sellho. mann Pieper, Montags den zten October, durch den Mäckler Hrn. Homann.

In Auftrag des Herrn Curators der Erbschaftsmasse des verstorbenen Amtmanns Badicke in Kisdichow, wo ich den zur Masse gehörigen Oderkahn verkaufen, woza ich einen Bietungs-Termin auf den 2ten October a. c., Nachmittags 2 Uhr, in meinem Hause ansetze. Der Kahn liegt versunken am Holzhofe des Herrn Haase vor dem Ziegentor, und das Inventarium ist beim Gastwirh Mandelow. Zugleich ersuche diejenigen, welche etwa Separatsforderungen an diesem Kahn haben, solche im Termin anzugeben und zu belegen, widrigensfalls sie nachher in die Masse gehen müsten. Stettin den 26. Sept. 1814. Andreas Friedrich Masche,
Königl. Schiffs- und Stadtmäckler.

In Auftrag der Redder des Galleasschiffes, Frau Dorothea genannt, so Commerzlasten groß bisher gesetzten von dem Schiffscapitain Johann Michael Bartelt von Pöltz, soll ich solches verkaufen, und wird hierzu ein Bietungs-Termin auf den 29ten October a. c., Nachmittags 2 Uhr, in meinem Hause angezeigt. Das Inventarium ist bei mir nachzusehen. Zugleich fordere ich diejenigen auf, welche etwa Forderungen an diesem Schiffe haben, sich damit im Termin zu melden, und solche zu belegen, widrigensfalls selbe nicht weiterhin angenommen werden können. Stettin den 26. Septbr. 1814.

Andreas Friedrich Masche,
Königl. Schiffs- und Stadtmäckler.

Pferde-Auction.

Sonnabend den 1ten October, Morgens 9 Uhr, sollen einige zwanzig Stück brauchbare Pferde von denen demobil gemachten Truppen, auf dem grünen Paraderplatz No. 529, gegen gleich baare Bezahlung in Courans öffentlich verkauft werden.

Zu verkaufen in Stetkin.

In dem Speicher No. 59 steht ein Wirtshausbaum, 5 Fuß hoch, zum Verkauf und ist dort das Nähere zu erfahren. Stettin den 24. Septbr. 1814.

Besten Algar Reinhens, und neue Petersburger Gastmatten offerire zum billigsten Preis.
C. S. Langmasius.

Seinen Stangen-Canaster und Portofico, in Nollen und einzelnen Pfunden, Catharinensaum, feine Vanille und Gewürz-Chocolade, eingemachte Wallnüsse, engl. Moschuspulver und mehrere andre Delicatessewaren, bey S. C. Wulff, Königstrasse-Ecke No. 90.

Neue holl. Heringe in $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$. und $\frac{5}{6}$. Tonnen auch einzeln, £. 6 Rthlr., $\frac{3}{4}$. 3 Rthlr. und $\frac{1}{2}$. 1 Rthlr. 12 Gr. Cour. sind zu haben, bey C. S. Götschalc.

Gefleebter alter Roggen, zum billigen Preise im Hause Oderstrasse No. 1.

Fein engl. Raffin-Zucker in Brode, weissen und gelben Satin, und gute holländische Heringe, bey Ernst George Otto.

Sehr guter Schiffsspeck in Taseln, zu einem billigen Preis bey Joh. Friedr. Lebrezn, am Krautmarkt.

Zausverkauf.

Das von Alardsche Haus No. 470 in der Mönchenstrasse belegene, so vor wenigen Jahren ganz neu erbauet worden, wozu 1 Saal, 10 Stuben, verschiedene Kammer, 2 Küchen, Bodenkamm, gewöldte Keller, Sitzung auf 4 Pferde, Kutscherstall und Wagengrenze und wobei auch ein verdömiger Hof mit einer halben Haustiere ist, soll aus freyer Hand verkaufft werden; was welches sich dieserhalb bey Unterschriebenem, post Andrä.

Breitenstrasse No. 345.

Zu vermiethen in Stettin.

Zum 1ten October ist ein Waaren- oder Weinkeller zu vermieten. Das Nähere am heumarkt No. 29.

Bekanntmachungen.

Auf den rechtlichen Antrag der Vorsteher und mehrere Teilnehmer der blesigen Sterbegesellschaft werden diejenigen, welche noch zur blesigen Sterbe-Esse Beiträge rückständig sind, vierdurch aufgesordert, innerhalb vier Wochen von heute an gerechnet, solche abzutragen, widergensfalls die Säumigen sofort gestrichen werden, und ihre bisher geleisteten Beiträge verlustig gehen. Alt-Damm den 17ten September 1814. Der Magistrat.

Zum Ein- und Verkauf aller Arten Staats- und ständischen Papieren, zu Einzahlungen in denselben, bey den Königl. Kosten und zu jedem Geldsummen empfiehlt sich ganz ergebenst. Stettin, 1814. Louis Saling.

Es wünscht Jemand eine blesige städtische Forderung von circa 800 Thlr. mit einen bedeutenden Verlust zu verkaufen; Liebhaber dazu bessieben in der Zeitung-Expedition den Verkäufer zu erfragen.

Der Kunstsärtner Schmidt, der sich hieselbst seit 25 Jahren durch seine theoretisch-practischen Anlaßen bekannt gemacht, bietet respektive Herrschaften und Gartenseunden hierdurch seine Dienste an, und ist zu erfragen, Holz vollwerk No. 1101.

Die Kaufgelder des bishero vom Schiffscapitain Gotthardich Bandelin von Cammin gefahrenen Schalupschiffes hierzu genannt, so den 1ten der mir verkauft, sollen den 2ten October bey mir ausgezahlt werden. Ich fordere dahero die Anspruchsberichtigten auf, sich mit ihren Forderungen bis dahin zu melden. Stettin den 23. Sept. 1814.

A. S. Masche,
Königl. Schiffs- und Stadtmäckler.

Schiffsgesellschaft nach Danzig, die in den ersten Tagen des October bestimmt abgeht, zu erfragen bey A. S. Masche.

Zwey Friedrichsdorfer Belohnung demjenigen, welcher die, am 17. Septbr. d. J. Morgens aus einem Zimmer entwandte eingedäusige goldene Repetituruhr, so an einer Feder schlägt, mit schneckenförmis ge-wundenen Rande, wiederbeschafft, oder daju nähere Auskunft giebt. — Das Königl. Intelligenz-Comptoir wird Nachweisungen gefälligst annehmen.